



Bielefeld, den 12.05.2017

## **Bekanntmachung**

**Wahlvorschläge für die Nachwahlen der studentischen Vertreterinnen und Vertreter zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Sozialwesen sowie Wirtschaft und Gesundheit.**

**NACHFRIST für die Berichtigung mangelhafter und das Einreichen ordnungsgemäßer Wahlvorschläge gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 der *Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 24.07.2015***

Die Frist für das Einreichen von Wahlvorschlägen gem. § 10 Abs. 1 WO ist am 09.05.2017 abgelaufen.

In seiner Sitzung am 11.05.2017 hat der Wahlvorstand festgestellt, dass für folgende Gremien Wahlvorschläge vorliegen, die den Anforderungen der Wahlordnung nicht entsprechen:

### **SENAT**

#### **In der Gruppe der Studierenden:**

Es liegen dem Wahlvorstand zwei gültige Wahlvorschläge vor, die aber jeweils nur eine Bewerberin bzw. nur einen Bewerber enthalten. Der Gruppe stehen jedoch insgesamt drei Sitze im Senat zu (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung).

### **FACHBEREICHSRAT Wirtschaft und Gesundheit**

#### **In der Gruppe der Studierenden:**

Es liegt für diese Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag vor. Die Unterschriften der vorschlagenden Wahlberechtigten sind nicht vollständig (§ 11 Abs. 2 S. 1 WO). Weiterhin wurde nur ein Bewerber vorgeschlagen. Der Gruppe stehen jedoch zwei Sitze im Fachbereichsrat zu (§ 17 Abs. 1 GO).

Der Wahlvorstand setzt daher gemäß § 12 Abs. 2 WO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WO eine **Nachfrist**

**bis zum 18.05.2017**

zur Einreichung ordnungsgemäßer Wahlvorschläge.

**Der Wahlvorstand weist darauf hin, dass von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze nicht anderweitig besetzt werden (§ 13 Abs. 1 S. 3 WO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WO).**

Weiterhin hat der Wahlvorstand festgestellt:

**FACHBEREICHSRAT  
Sozialwesen**

**In der Gruppe der Studierenden:**

Es liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor, der eine Bewerberin und einen Bewerber enthält. Der Gruppe stehen zwei Sitze im Fachbereichsrat zu (§ 17 Abs. 1 GO). Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 WO sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze zu besetzen sind.

Der Wahlvorstand gibt daher allen Studierenden aus diesem Fachbereich die Möglichkeit,

**bis zum 18.05.2017**

weitere Bewerberinnen und Bewerber vorzuschlagen.

Der Wahlvorstand

gez. Schulz-Pabst

gez. Ass. jur. Schulz-Pabst